

Gemeinde Fronreute**Landkreis Ravensburg**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 8a, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 15, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Feuerwehrgesetzes und § 6 Abs. 3 Landesabwasserabgabengesetz und § 6 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LjagdG) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdGDVO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fronreute am 19. Juli 2001 folgende

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungs-Satzung)**

beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 13.07.1998, zuletzt geändert am 26.07.1999, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- a) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.500,-- € im Einzelfall,
- b) die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,-- € im Einzelfall,
- c) die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe BAT X - VII, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- d) die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen im Rahmen der Richtlinien,
- e) die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500,-- € im Einzelfall,
- f) die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
- bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe,
- bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,-- €,
- g) den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,-- € beträgt,

- h) Übernahme von Bürgschaften nach dem Wohnungsbürgschaftsgesetz,
- i) Verträge über die Nutzung von bebauten Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500,-- €,
- j) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,-- € im Einzelfall,
- k) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung, sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- l) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,
- m) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- n) die Erklärung des Einvernehmens bei Ausnahmegenehmigung für Bauvorhaben im Geltungsbereich eines genehmigten, qualifizierten Bebauungsplanes, die im Bebauungsplan genannt wurden,
- o) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB), sofern diese den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen,
- p) Erteilung des Einvernehmens bei Teilungen nach § 19 Abs. 3 BauGB, wenn mit der Teilung kein Anspruch auf Bebauung verbunden ist,
- q) die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 56 LBO),
- r) die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauleitplanung benachbarter Gemeinden.“

2. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dem Ortschaftsrat Blitzenreute und dem Ortschaftsrat Fronhofen werden folgende Angelegenheiten soweit sie die Ortschaft betreffen zur Entscheidung übertragen:

- a) Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der der Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere
 - aa.) Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben, sofern der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 50.000,-- € beträgt,
 - ab.) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes von 7.500,-- € im Einzelfall und im Rahmen zugewiesener Verstärkungsmittel,
 - ac.) Verkauf, Vermietung oder Verpachtung von beweglichem Vermögen von nicht mehr als 5.000,-- € im Einzelfall,
 - ad.) Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke,
 - ae.) Vermietung oder Verpachtung von sonstigen Grundstücken und Wohnungen,
- b) Benützung und Ausgestaltung von Einrichtungen
 - aa.) der Kultur-, Sport- und Freizeitpflege,
 - ab.) der Park- und Grünanlagen,
 - ac.) der Kinderspielplätze und Kindergärten,
 - ad.) der örtlichen Büchereien,
- c) die Angelegenheiten der örtlichen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr,

- d) die Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen und die Unterstützung der örtlichen Vereine durch Beträge von nicht mehr als 1.000,-- € einmalig und nicht mehr als 500,-- € laufend (je Verein),
- e) Pflege des Ortsbildes,
- f) Vattertierhaltung,
- g) Instandhaltung der Bäche und Wasserläufe, einschließlich der Festsetzung der jährlichen Umlage entsprechend den geltenden Satzungen,
- h) Bewirtschaftung von Kiesgruben und Waldgrundstücken,
- i) Zuteilung von Bauplätzen.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 und in § 44 Abs. 2 GO genannten Angelegenheiten.“

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 2

Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 12.12.1988, zuletzt geändert am 19.07.1990, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50,-- € ahnden - § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.“

2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,-- € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.“

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung – FWES)

Die Feuerwehrentschädigungssatzung in der Fassung vom 19.07.1990, zuletzt geändert am 05.12.1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 6,00 € pro Stunde als Aufwandsentschädigung bezahlt.“

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung

- | | | |
|----|---------------------------------------------------|------------------|
| a) | für Auslagen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme | |
| | bis zu 2 Std. | 8,00 € |
| | von mehr als 2 bis 4 Std. | 16,00 € |
| | von mehr als 4 bis 8 Std. | 21,00 € |
| | von mehr als 8 Std. | 31,00 € gewährt. |
- b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 6,00 € pro Stunde gewährt.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerweggesetz als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	52,00 € jährlich
Abteilungskommandant	256,00 € jährlich
stellv. Abteilungskommandant	103,00 € jährlich
Gerätewart	154,00 € jährlich“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§15 Abs. 1 Satz 3 Feuerweggesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 Abs. 1 und 2 und § 2 und § 3 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaussfall 6,00 € pro Stunde gewährt.“

6. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

Die Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 29.06.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	25.000,00 Euro	200,00 €	
bis	100.000,00 Euro	200,00 €	25.000,00 €
zzgl.	0,40% aus dem Betrag über		
bis	250.000,00 Euro	500,00 €	100.000,00 €
zzgl.	0,25% aus dem Betrag über		
bis	500.000,00 Euro	875,00 €	250.000,00 €
zzgl.	0,13% aus dem Betrag über		
bis	5.000.000,00 Euro	1.200,00 €	500.000,00 €
zzgl.	0,06% aus dem Betrag über		
über	5.000.000,00 Euro	3.900,00 €	5.000.000,00 €
zzgl.	0,04% aus dem Betrag über		

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühren nach Abs. 1.

(3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z. B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 beträgt die Gebühr 200,00 €.

(6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Fronreute berechnet.“

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 5

Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabebesatzung – KIES)

Die Kleininleiterabgabebesatzung in der Fassung vom 13.12.1993, zuletzt geändert am 09.12.1996, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 29,-- €.“

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 6

Änderung der Satzung der Versammlung der Jagdgenossenschaft

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Fronreute in der Fassung vom 27.03.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung - zweckgebunden für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld - u. Waldwege sowie der Wassergräben, für Zwecke der Tierzucht und Förderung der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt wird.

2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Bürgermeisteramt geltend gemacht wird. Die Gemeinde erhält für die Verwaltung der Jagd eine Verwaltungskostenpauschale aus dem Reinertrag der Jagd von 15 %.

3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 10,-- € pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.

4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,-- €, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,-- € erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.“

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 7

Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung in der Fassung vom 02.11.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 204.500,-- € festgesetzt.

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 05.12.1994, zuletzt geändert am 16.03.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.500,-- € zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldner zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zu Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.“

2. Das Gebührenverzeichnis, Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung, erhält folgende Fassung:

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,-- €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl. die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,-- €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50,-- €
4a	Baugesetzbuch	
4a1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 1 BauGB (Teilungsgenehmigung)	15,-- €
4a2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht)	15,-- €
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,-- €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,-- € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,-- €
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung , Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,-- €
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 bis 125,-- €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	--,50 bis 5,-- € mindestens 1,50 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen,	--,50 bis 2,50 €

	Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	mindestens 1,50 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,-- €
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,-- €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,-- €
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,-- bis 50,-- €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,-- bis 100,-- €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,-- bis 200,-- €
11	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,-- € Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 1,50 €
11.2	bei Sachen über 500,-- € Wert	2 % von 500,-- € und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,-- €
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 % , mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,-- €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,-- €
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,-- bis 50,-- €

16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,-- €
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,-- €
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,-- bis 2.500,-- €
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religions- gesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 €
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,-- bis 2.500,-- €
16.3	Ausstellung der Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KornWG)	15,-- €
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinig- ungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,-- €
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,-- €
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,-- bis 250,-- €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,50 €
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,-- bis 200,-- €
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	

19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,-- €
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,-- €
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	--,75 €
	für jede weitere Seite	--,50 €
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,25 €
	für jede weitere Seite	1,-- €
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	--,25 bis 2,50 €
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,-- bis 250,-- €
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €
22	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,-- €

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 9

Änderung der Benützungsordnung für Turnhalle und Sportplatz Blitzenreute

Die Benützungsordnung für Turnhalle und Sportplatz Blitzenreute in der Fassung vom 22.06.1987 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Benützung der Halle bei außersportlichen Zwecken und bei Sportbetrieb mit Bewirtung erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:

1. Kulturelle und sportliche Veranstaltungen des Musikvereins und des Sportvereins:
 - die Vereine benennen Vertrauensmann, der zugleich Hausrecht ausübt.
 - a) 20,-- € für Aufsicht (Kontrolle Geschirr etc.)
 - b) 50,-- € für Reinigung

2. Kulturelle und sonstige Veranstaltungen anderer Vereine:
 - Gemeinde stellt Vertrauensmann und Aufsicht.
 - a) 50,-- € für Aufsicht, Kontrolle, Vertrauensmann der Gemeinde
 - b) 50,-- € für Reinigung
 3. Veranstalter, die nicht kultur- und sporttreibend sind:
 - z. B. Firmen, Banken etc.)
 - a) 50,-- € für Aufsicht, Kontrolle, Vertrauensmann der Gemeinde
 - b) 50,-- € für Reinigung
 - c) 125,-- € Benutzungsgebühr
 4. Sportliche Veranstaltungen mit Küchenbenutzung (z. B. Tischtennis)
10,-- € für Kontrolle und Endabnahme“
2. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden sind und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Fronreute geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt
Fronreute, 19. Juli 2001

B ü r k l e
Bürgermeister